

Satzung

des

Entwässerungsverbandes Norden

im Landkreis Aurich

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen und diversen Sprachform.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Entwässerungsverband Norden.
Er hat seinen Sitz in 26506 Norden im Landkreis Aurich.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405). Er besteht seit 1926 und ist ein Unterhaltungsverband gem. § 83 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 7. Juli 1960 (GVBl. S. 105).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet des Norder Tiefs.
- (5) Es ist in Anlehnung an die Gebiete der ehemaligen Sielachten in die Bezirke I bis V wie folgt aufgeteilt:

Bezirk I

Gemarkungen Neßmersiel, Nesse *), Arle *), Menstede-Coldinne *), Westdorf, Westerende und Großheide (vormals Neßmer Sielacht).

Bezirk II

Gemarkungen Lintelmarsch, Ostermarsch, Junkersrott, Hagermarsch, Lütetsburg, Hage, Blandorf-Wichte, Berum und Berumbur sowie den außerörtlichen Fluren 7 + 8 der Gemarkung Norden (vormals Große Norder und Hilgenrieder Sielacht).

Bezirk III

Gemarkungen Westermarsch I und Westermarsch II sowie den außerörtlichen Fluren 1 + 37 der Gemarkung Norden (vormals Alt- und Gastmarscher und Westercharlottenpolder Sielacht).

Bezirk IV

Gemarkungen Neuwesteel, Süderneuland I (außer den Fluren 1 + 6), Süderneuland II (außer den Fluren 1 + 2), Halbmond, Berumerfehn *), Osteel *), und Leezdorf *) (vormals Neuwesteeler und Addingast-Leysander Sielacht).

Bezirk V

Gemarkung Norden (außer den Fluren 1 + 7 + 8 + 37) sowie den Fluren 1 + 6 der Gemarkung Süderneuland I und den Fluren 1 + 2 der Gemarkung Süderneuland II. Die mit *) gekennzeichneten Gemarkungen gehören nur teilweise zum Verbandsgebiet.

Das Verbandsgebiet mit der Bezirkseinteilung ist aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte ersichtlich.

- (6) Der Verband führt das folgende Dienstsiegel (WVG §§ 1, 3, 6):



§ 2 Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe:
1. Ausbau und Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung gemäß Verordnung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 92 (Entwässerungsverband Norden) vom 17.10.2018,
 2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
 3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
 4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
 5. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

(WVG § 2)

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder) sowie die Stadt Norden mit ihrem regenkanalisierten Gebiet. Jedes im amtlichen Liegenschaftskataster geführte Grundbuchblatt stellt ein dingliches Mitglied dar.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband kontinuierlich aktualisiert.

(WVG § 4)

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung des Ausbaues und der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen gemäß § 2, Ziffer 1 und 2 zu deren Herstellung und wesentlichen Umgestaltung vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:
- dem Bestandsplan für das Leybuchtziel vom 10.12.1929 sowie dessen Änderungen, insbesondere im Rahmen des Küstenschutzprojektes Leybucht um die Jahrtausendwende,
 - dem Plan für das Schöpfwerk Leybuchtziel aufgrund der Entwürfe des Baurats Meiners vom 31.3.1959,
 - der Planung der Binnenvorflut nach dem Entwurf des Baurats Meiners vom April 1960 sowie dessen Anpassungen bis zum aktuellen Gewässerplan,

- dem Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen mit den laufenden Nummern des amtlichen Verzeichnisses, den Namen und den Längen der Gewässer,
 - der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 mit Eintragung der Gewässer II. Ordnung mit laufender Nummer des Verzeichnisses und Namen.
- (2) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
- (WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücken durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten bzw. mit den zur Unterhaltung eingesetzten Fahrzeugen und Geräten befahren und die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Anlieger haben den bei der Gewässerunterhaltung anfallenden Aushub, der wechselseitig in ausreichendem Abstand zur Böschungsoberkante abgelegt wird, bis zu 2 m³/lfd. Meter entschädigungslos aufzunehmen.
Ist ein Anlieger nicht in der Lage, den Aushub aufzunehmen, so hat er dafür zu sorgen, dass dieser auf seine Kosten anderweitig entsorgt wird. Falls der Aushub aus Gründen, die der Gegenüberliegende zu vertreten hat, nur einseitig abgelagert werden kann, hat dieser die durch Fortschaffung des Aushubs oder Entschädigung des Aufnehmenden, Geräteleerfahrten, Handarbeit, usw. entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.
- (3) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit die Benutzung nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.
- (4) Sofern der Aushub auf einen öffentlichen Weg aufgebracht werden muss, ist mit dem zuständigen Straßen- bzw. Wegebausträger vorher zu vereinbaren, wie auf dessen Kosten der Aushub anderweitig aufzubringen oder abzufahren ist.
- (5) Vor Benutzung von Grundstücken sind die Eigentümer durch öffentliche Bekanntmachung zu unterrichten.
- (6) Für außergewöhnliche Nachteile, die durch die Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen hervorgerufen werden und nicht durch die aus dem Unternehmen erwachsenden Vorteile ausgeglichen werden, können die betroffenen Mitglieder vom Verband angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(WVG § 33)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere:
 1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen zu erstellen. Diese sind mindestens 1,0 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Anlieger müssen bei durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten die Einzäunung erforderlichenfalls auf ihre Kosten beseitigen und wiederherstellen. Kommt der Anlieger dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Verband berechtigt, die Einzäunung auf Kosten des Anliegers zu entfernen. Zur Wiederherstellung ist der Anlieger verpflichtet.
Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie weder das Verbandsunternehmen beeinträchtigen noch den Wasserabfluss hemmen. Beschädigte Böschungen sind auf Verlangen des Obersielrichters (die Amtsbezeichnung "Obersielrichter" bezeichnet nachfolgend den Verbandsvorsteher) von den Besitzern der anliegenden Ufergrundstücke innerhalb einer gesetzten Frist wieder in Ordnung zu bringen.
 2. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 10 m Breite längs der Verbandsgewässer muss von Anpflanzungen freigehalten werden. Werden einjährige Kulturen im Räumstreifen bei ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere durch das Überfahren mit Maschinen beschädigt, so hat der Geschädigte keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
 3. Die Errichtung von baulichen Anlagen jeglicher Art darf nicht näher als 10 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden. Bei Ausnahmen nach Abs. 7 ist ein strenger Maßstab anzuwenden, insbesondere innerhalb von bebauten Ortslagen.
 4. Kabel und Rohrleitungen aller Art, insbesondere einmündende Dränagen, dürfen in und an den Verbandsgewässern nur mit Zustimmung des Obersielrichters und in solcher Tiefe verlegt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden.
 5. Steganlagen dürfen nur mit Zustimmung des Obersielrichters und nur so errichtet werden, dass sie weder das Verbandsunternehmen beeinträchtigen noch den Wasserabfluss hemmen.
 6. Verrohrt der Verband Seitengräben, die in die Verbandsgewässer einmünden, haben dies die Anlieger zu dulden. Die Verrohrungen sind von den Unterhaltungspflichtigen der einmündenden Gräben freizuhalten. Bei Abgängigkeit erneuert der Verband.
 7. Dränausmünder und Schläuche von Weidepumpen sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen und bei starkem Bewuchs frei zu mähen. Regressansprüche wegen Beschädigungen können gegen den Verband nicht geltend gemacht werden. Kennzeichnungen mit Stahl-Stangen o.Ä. sind nicht zulässig. Wenn derartige Fremdkörper Schäden am Räumgerät und/oder Ausfallzeiten verursachen, werden diese dem jeweiligen Anlieger in Rechnung gestellt.

- (2) Der Obersielrichter und in ihren Bezirken die Leitenden Sielrichter bzw. Sielrichter sind berechtigt und verpflichtet, die fristgemäße Entfernung oder Abänderung solcher Einrichtungen (Zäune, Anpflanzungen, Leitungsmasten, Viehtränken, Steganlagen usw.), die den vorgenannten Erfordernissen nicht entsprechen, zu verlangen oder nach Ablauf der schriftlich zu setzenden Frist auf Kosten der Säumigen durchführen zu lassen.
- (3) Soweit Brücken, Durchlässe und sonstige Übergänge nicht zu den Verbandsanlagen gehören, obliegt ihre Herstellung und Unterhaltung den gesetzlich, vertraglich oder herkömmlich dazu Verpflichteten oder denen, die des Überganges bedürfen. Vor Errichtung neuer Brücken oder Durchlässe ist die schriftliche Zustimmung des Obersielrichters erforderlich; der Obersielrichter legt darin die Mindestmaße des Durchflussprofils und bei Brücken die sonstigen Abmessungen sowie Brückenklassen im Benehmen mit der Genehmigungsbehörde fest.
- (4) In die Gewässer und Anlagen des Verbandes dürfen Gegenstände und Stoffe jeglicher Art, die die Gewässer verunreinigen bzw. den Abfluss behindern, nicht eingebracht werden. Abwässer dürfen nur nach erteilter wasserbehördlicher Erlaubnis im Benehmen mit dem Verband eingeleitet werden.
- (5) Auf den Gewässern des Verbandes ist das Fahren mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen, soweit diese nicht im Auftrage des Verbandes zur Gewässerunterhaltung eingesetzt werden, nur auf dem Norder Tief auf der Teilstrecke von Greetsiel bis zum Norder Hafen erlaubt.
- (6) Das Betreiben von Wasser- bzw. Eissport auf Verbandsgewässern, soweit als Gemeingebrauch gesetzlich zugelassen, geschieht auf eigene Gefahr.
- (7) Der Vorstand kann widerrufliche Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschriften in begründeten Fällen zulassen. Die Genehmigung der zuständigen Behörde bleibt unberührt.

(WVG § 33, Abs. 2)

§ 7

Rechtsverhältnisse bei abgeleiteten Grundstücksnutzungen

- (1) Wird ein zum Verband gehörendes Grundstück zu der Zeit, zu der es von dem Unternehmen betroffen wird, aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts genutzt, hat der Nutzungsberechtigte vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung gegen den Eigentümer Anspruch auf die durch das Verbandsunternehmen entstehenden Vorteile.
- (2) Im Falle des Abs. 1 kann der Nutzungsberechtigte unbeschadet der ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag zustehenden Rechte innerhalb eines Jahres
 1. ein Pacht- oder Mietverhältnis unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Vertragsjahres kündigen,
 2. die Aufhebung eines anderen Nutzungsrechts ohne Einhaltung einer Frist verlangen.

(WVG § 39)

§ 8 Verbandsschau

- (1) Die vom Verband zu unterhaltenen Gewässer nebst ihren Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Ausschuss beruft aus seiner Mitte einen Schaubeauftragten und dessen persönlichen Stellvertreter. Sielrichter können nicht gleichzeitig Schaubeauftragter sein. Die Amtszeit entspricht der Wahlperiode des Obersielrichters (sh. § 18). Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit als Schaubeauftragter durch
 - a) Verzicht; dieser ist dem Obersielrichter schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden,
 - b) Ausscheiden im Ausschuss.Wenn ein Schaubeauftragter vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz zu berufen. Schauführer ist der Obersielrichter.
- (3) Im Zuge der gesetzlich vorgeschriebenen Schau durch die Aufsichtsbehörde wird die Verbandsschau jährlich einmal durchgeführt. Eine zusätzliche Verbandsschau unterbleibt.
- (4) Der Obersielrichter lädt die Vorstandsmitglieder, die Sielrichter, den Schaubeauftragten und dessen persönlichen Stellvertreter, die Aufsichtsbehörde und bei Bedarf sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

(WVG §§ 44, 45)

§ 9 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Die Aufsichtsbehörde zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf. Der jeweils bezirklich zuständige Leitende Sielrichter ist für die Beseitigung festgestellter Mängel verantwortlich.

(WVG § 45)

§ 10 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Obersielrichters, des stellvertretenden Obersielrichters und der Vorstandsmitglieder,
2. Berufung eines Schaubeauftragten und dessen persönlichen Stellvertreters,
3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
4. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes nach Vorprüfung der Rechnung durch zwei vom Ausschuss aus seinen Reihen zu bestimmende Prüfer,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für die Vorstandsmitglieder, den stellvertretenden Obersielrichter und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten sowie Beschlussfassung über die ihm vom Vorstand vorgelegten Verbandsangelegenheiten.

(WVG §§ 47, 49)

§ 12

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus den von den Mitgliedern des Verbandes in den Bezirken I bis V insgesamt 19 bezirksweise gewählten Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Die Sitze im Ausschuss verteilen sich auf die Bezirke entsprechend deren Beitragsaufkommen wie folgt:

Bezirk I	4 Mitglieder (davon 1 Sielrichter)
Bezirk II	6 Mitglieder (davon 2 Sielrichter)
Bezirk III	2 Mitglieder
Bezirk IV	3 Mitglieder (davon 1 Sielrichter)
Bezirk V	4 Mitglieder (davon 1 Sielrichter)
- (2) Wahlberechtigt ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, das Beiträge im jeweiligen Bezirk an den Verband zu zahlen hat, bei juristischen Personen ein von ihr benannter Vertreter. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der seinen 1. Wohnsitz im Verbandsgebiet hat (gilt nicht für von juristischen Personen benannten Vertretern) und nach Abs. 3 vorgeschlagen ist.

Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Dies gilt auch für Ausschuss- und Vorstandsmitglieder, die jeweils im Sinne des Abs. 2, Sätze 1+2, bzw. des § 17 Abs. 1 von einer juristischen Person als Vertreter benannt wurden.

- (3) Das Vorstandsmitglied (= Leitender Sielrichter) aus dem jeweiligen Bezirk lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder des jeweiligen Bezirks durch Bekanntmachung gem. § 41 mit mindestens dreiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Er fordert gleichzeitig die Mitglieder auf, Wahlvorschläge innerhalb einer Frist schriftlich beim Obersielrichter einzureichen. Die Frist darf nicht früher als zehn Tage vor dem Wahltermin ablaufen. Gehen keine oder zu wenig Wahlvorschläge ein oder werden Vorgeschlagene nicht gewählt, so nimmt das Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter weitere Vorschläge aus der Mitgliederversammlung entgegen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig; darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Jedes wahlberechtigte Verbandsmitglied hat das Recht, selbst oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Vertreter mitzustimmen. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als ein Verbandsmitglied vertreten.
- (5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Jeder angefangene Beitragshektarsatz hat eine Stimme. Niemand hat mehr als ein Viertel aller Stimmen aus eigenem oder übertragenem Recht.
- (6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und gemeinschaftliche Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (7) Das Vorstandsmitglied (= Leitender Sielrichter) aus dem jeweiligen Bezirk leitet die Wahl. Der Obersielrichter ist zur Ausschusswahl einzuladen.
- (8) Die Ausschussmitglieder werden bezirksweise gemeinsam in einem Wahlgang gewählt (Listenwahl), wobei das wahlberechtigte Mitglied so viele Stimmen hat, wie es zu besetzende Posten gibt, und auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder sonstiges eindeutiges Zeichen kenntlich macht, wem die Stimmen gelten sollen. Die abgegebenen Stimmen werden mit dem jeweiligen Stimmrecht des wahlberechtigten Mitglieds gewichtet. Die im jeweiligen Wahlbezirk zu vergebenden Sitze entfallen auf die Kandidaten mit den meisten Stimmen entsprechend der Zahl der zu besetzenden Posten, bis die Posten besetzt sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
Liegt die Zahl der Kandidaten unter der Zahl der zu vergebenden Sitze oder entspricht sie ihr, kann, sofern kein Wahlberechtigter sofort widerspricht, die Wahl durch Abstimmung über die Liste insgesamt durch Handzeichen oder Zuruf durchgeführt werden.
- (9) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis der Wahlen.
- Die Niederschrift ist von dem Obersielrichter, einem weiteren Mitglied und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

- (10) Der Obersielrichter legt die schriftliche Aufzeichnung über die Wahl der Ausschussmitglieder mit allen Schriftstücken des Verfahrens der Aufsichtsbehörde vor. Die Aufsichtsbehörde bestätigt die Mitglieder des Ausschusses für die in § 15 festgelegte Zeit.
- (11) Für jedes Ausschussmitglied wird von den wahlberechtigten Verbandsmitgliedern in getrennten Wahlhandlungen ein persönlicher Stellvertreter gewählt. Die Absätze 2 bis 10 gelten entsprechend.
- (12) Ferner wählt die Mitgliederversammlung in den Bezirken I, II, IV und V ihre Sielrichter. Die Absätze 2 bis 10 gelten entsprechend. Sie sind neben den Leitenden Sielrichtern (= Vorstandsmitgliedern) für die Unterhaltung der Gewässer und sonstiger Anlagen in ihren Bezirken verantwortlich. Die Sielrichter müssen Ausschussmitglieder sein.
- (13) Der Vorstand kann nach Anhörung der Ausschussmitglieder des betreffenden Bezirks Sielrichter aus ihrem Amt abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (14) Anlässlich der Wahl der Ausschussmitglieder wählen die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Bezirke I bis V je einen Kandidaten zur Wahl für das Amt des Leitenden Sielrichters (sh. §§ 16+17). Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(WVG § 49)

§ 13

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Obersielrichter lädt die Ausschussmitglieder sowie die Aufsichtsbehörde mindestens einmal im Jahr schriftlich mit einer Frist von mindestens einer Woche zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Er lädt ferner alle Vorstandsmitglieder ein.
- (2) Der Obersielrichter leitet die Sitzungen des Ausschusses, er hat jedoch kein Stimmrecht.

(WVG § 50)

§ 14

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Stimmberechtigt sind alle Ausschussmitglieder.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht ergangen und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht.

- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 12 Abs. 10 der Satzung entsprechend.

(WVG § 48)

§ 15

Amtszeit des Ausschusses

- (1) Die Ausschussmitglieder und deren persönliche Stellvertreter werden für 6 Jahre gewählt. Das Amt endet bezirksweise versetzt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, Wiederwahl ist zulässig.
Die nächsten Amtszeiten beginnen wie folgt:
Bezirk I am 1.1.2024
Bezirk II am 1.1.2022
Bezirk III am 1.1.2023
Bezirk IV am 1.1.2026
Bezirk V am 1.1.2021
- (2) Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit im Ausschuss durch
 - a) Verzicht; dieser ist dem Obersielrichter schriftlich anzuzeigen und kann nicht widerrufen werden,
 - b) Verlust der Wählbarkeit oder nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zum Zeitpunkt der Wahl; bei von juristischen Personen benannten Vertretern nur bei gleichzeitigem Ausscheiden des Ausschussmitgliedes bei der jeweiligen juristischen Person,
 - c) Wahl in den Vorstand; vgl. § 12 Abs. 2 Sätze 3,4.
- (3) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so tritt für den Rest der Amtszeit sein persönlicher Stellvertreter ein. Ist kein Stellvertreter mehr vorhanden, hat entsprechend § 12 eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit zu erfolgen.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 16

Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 6 Personen (dem Obersielrichter als Vorstandsvorsitzendem und 5 Vorstandsmitgliedern). Der Obersielrichter ist Verbandsvorsteher. Jeder Verbandsbezirk ist durch eine Person im Vorstand vertreten. Die Vorstandsmitglieder tragen die Amtsbezeichnung "Leitender Sielrichter". Ein Leitender Sielrichter ist stellvertretender Obersielrichter. Im Falle der Abwesenheit des Obersielrichters tritt an dessen Stelle der stellvertretende Obersielrichter, der ihn bei der Sitzungsleitung vertritt.

(WVG § 52)

§ 17

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Vorstandsmitglieder (Leitende Sielrichter), den Vorstandsvorsitzenden (Obersielrichter) und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (stellv. Obersielrichter) in geheimer Wahl. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied, bei juristischen Personen ein von ihr benannter Vertreter, das seinen 1. Wohnsitz im Verbandsgebiet hat (gilt nicht für von juristischen Personen benannten Vertretern) und bei Beginn der Wahlperiode das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Zum Leitenden Sielrichter wählbar ist – zusätzlich zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen des Satzes 2 – nur ein Verbandsmitglied, das Beiträge im jeweiligen Bezirk an den Verband zu zahlen hat, bei juristischen Personen ein von ihr benannter Vertreter. Wahlvorschlagsberechtigt sind die wahlberechtigten Mitglieder (siehe § 12 Abs. 14) und der Verbandsausschuss.
- (2) Der Verbandsausschuss bestimmt einen Wahlleiter. Jedes Vorstandsmitglied ist in getrennter Wahlhandlung zu wählen. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis der Wahlen.Die Niederschrift ist von dem Obersielrichter, einem weiteren Mitglied und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Wird zum Obersielrichter ein Vorstandsmitglied gewählt, kann es nicht mehr Leitender Sielrichter sein. Für den betreffenden Bezirk ist ein neuer Leitender Sielrichter zu wählen.

- (5) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 18

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die nächste Amtszeit des Obersielrichters und seines Stellvertreters beginnt am 1.1.2025.

Die nächsten Amtszeiten der Leitenden Sielrichter beginnen wie folgt:

Bezirk I am 1.1.2024

Bezirk II am 1.1.2022

Bezirk III am 1.1.2023

Bezirk IV am 1.1.2026

Bezirk V am 1.1.2021

- (2) Unabhängig vom regulären Ende der jeweiligen Amtszeit endet die Tätigkeit im Vorstand durch
- a) Verzicht; dieser ist dem Obersielrichter schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden. Der Obersielrichter verzichtet in gleicher Form gegenüber der Aufsichtsbehörde,
 - b) Verlust der Wählbarkeit oder nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zum Zeitpunkt der Wahl; bei von juristischen Personen benannten Vertretern nur bei gleichzeitigem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes bei der jeweiligen juristischen Person.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.
- (4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand beschließt insbesondere über
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes,
 - die Vorbereitung einer Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes,
 - Neuaufstellung des Beitragsbuches aufgrund einer etwaigen Neuermittlung des Beitragsverhältnisses aller Mitglieder,
 - die Dienstvorschriften der Verbandsbediensteten,
 - die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren.
- (2) Die Leitenden Siedler sind im Einvernehmen mit den dem Ausschuss angehörenden Siedlern ihres Bezirks für die Durchführung der Unterhaltung der Wasserläufe und Anlagen ihres Bezirks verantwortlich. Etwaige Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Obersiedler. Meinungsverschiedenheiten mit dem Obersiedler entscheidet der Vorstand.

(WVG § 54)

§ 20

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Obersiedler lädt die Vorstandsmitglieder sowie die Aufsichtsbehörde mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, hat den Obersiedler unverzüglich zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern hat der Obersiedler eine Vorstandssitzung einzuberufen.

(WVG § 56)

§ 21

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende sowie mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle form- und fristgerecht geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Umlaufbeschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

- (4) Alle Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben (§ 12 Abs. 10 gilt entsprechend).

(WVG § 56)

§ 22

Geschäfte des Obersielrichters und des Vorstandes

- (1) Der Obersielrichter führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Obersielrichter ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
- (4) Der Obersielrichter ist anordnungsbefugt.
- (5) Der Obersielrichter unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an. Die Mitglieder eines Bezirks haben das Recht, in Form einer Mitgliederversammlung unterrichtet und angehört zu werden, wenn dieses von mindestens 10 Mitgliedern des betreffenden Bezirks schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird. Die Versammlung kann ihre Wünsche und Vorschläge in Form von Beschlüssen zusammenfassen, die der für den Bezirk gewählte Leitende Sielrichter dem Vorstand vorlegt. Die Beschlüsse sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 23

Geschäftsführer

Der Verband kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.

(WVG § 57)

§ 24

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter (Rendant), der seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung ausübt. Bei Bedarf sind weitere Dienstkräfte einzustellen. Die Einstellung der Dienstkräfte erfolgt durch den Obersielrichter im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 25

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Obersielrichter vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt ihm eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen vom Obersielrichter zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 26

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld. Die Vorstandsmitglieder und die Sielrichter erhalten außerdem eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung, die vom Vorstand vorgeschlagen und vom Ausschuss festgesetzt wird.

(WVG § 52)

§ 27

Haushaltsführung

- (1) Abweichend von § 105 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) gelten die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO nicht für Wasser- und Bodenverbände.
- (2) Der Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 28

Haushaltsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt nach Möglichkeit den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 29

Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt bei erheblichen Mehraufwendungen unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

§ 30

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
- (2) Zwei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Prüfern, von denen jährlich einer neu zu wählen ist, wobei die Amtszeit zwei Jahre nicht überschreiten darf und Wiederwahl in direkter Folge nicht zulässig ist, obliegen folgende Aufgaben:
 - a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,
 - b) Prüfung der Verbandskasse,
 - c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,
 - d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
- (3) Die Prüfer berichten dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

§ 31

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht der verbandsinternen Prüfer an die gesetzlich bestimmte Prüfstelle ab.

§ 32

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 33 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

§ 34 Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke. Flächen, die nicht durch Verbandsanlagen entwässert werden, sind beitragsfrei.
- (2) Ist das Eigentum eines Mitgliedes in mehreren Grundbuchblättern verzeichnet, so kann auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Mitgliedes eine gemeinsame Veranlagung erfolgen.
- (3) Die Beitragslast für die Maßnahmen, die der Verband auf sich nimmt, um den Verbandsmitgliedern obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen, richtet sich nach Veranlagungsregeln, die von dem Verbandsausschuss beschlossen werden. Diese Veranlagungsregeln sind in der Anlage zur Satzung aufgeführt. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Von denjenigen Mitgliedern, auf deren Flächen nach dem Beitragsverhältnis ein Beitrag unterhalb des Hektarsatzes entfielen, wird ein Mindestbeitrag in der gesetzlich zulässigen Höhe erhoben.
- (5) Der Verband hebt für nachteilige Einwirkungen besondere Erschwernisbeiträge entsprechend den Veranlagungsregeln nach Maßgabe des Niedersächsischen Wassergesetzes.
- (6) Die Stadt Norden zahlt für die zusammenhängend regenkanalisierten Flächen des Stadtgebietes wegen beschleunigter und vermehrter Wassereinleitung einen nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 ermittelten mehrfachen Hektarsatz je Hektar. Für diese Flächen erfolgt keine Einzelveranlagung der jeweiligen Eigentümer durch den Verband.

(WVG § 30)

§ 35

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, für das auf den Zeitpunkt der Kenntnisnahme folgende Rechnungsjahr die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Zur Führung des Beitragsbuches (Sielrolle) ist der Verband berechtigt, die Daten des Liegenschaftskatasters zu verwenden. Grundlage für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses sind die amtlichen Eintragungen am Anfang des Rechnungsjahres.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

§ 36

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Zusätzlich sind Mahn- und Beitreibungskosten zu zahlen. Außerdem sind die entstandenen Auslagen zu erstatten, die durch Nichtbeachtung der Mitteilungspflicht nach § 35 (1) entstanden sind.
- (4) Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege. Der Obersielrichter beantragt die Vollstreckung bei den zuständigen Gemeinden oder Städten.
- (5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 37

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen entsprechend dem Beitragsmaßstab nach § 34 auf die Verbandsbeiträge heben. In diesem Falle ist die Erfordernis zu begründen.

(WVG § 32)

§ 38

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 34. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 30)

§ 39

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen der Vorstandsmitglieder bzw. eines Beauftragten des Verbandes zu befolgen.

(WVG § 68)

§ 40

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen auf der Internetseite unter <http://www.entwaesserungsverband-norden.de> sowie in den örtlichen Tageszeitungen "Ostfriesischer Kurier" und "Ostfriesen-Zeitung".
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 41

Aufsicht

- (1) Die Rechtsaufsicht des Verbandes obliegt dem Landkreis Aurich in Ostfriesland.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 74)

§ 42

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,-- € hinaus gehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 43

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und deren persönliche Stellvertreter sowie die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und den Datenschutz unberührt.

§ 44

Übergangsvorschriften

- (1) Für den Fall, dass in der laufenden Wahlperiode im Bezirk IV (bis 31.12.2025) ein Ausschussmitglied ausscheidet, scheidet abweichend von § 12 gleichzeitig sein persönlicher Stellvertreter aus und beide Sitze werden nicht nachbesetzt.

§ 45

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.04.1996 in der bislang geltenden Fassung außer Kraft.